

# Gebührenreglement der

# Einwohnergemeinde Arch

vom 16. Mai 2021 Teilrevision vom 28. Mai 2019 Teilrevision vom 3. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
1.1. GEGENSTAND	3 
2. GEBÜHRENBEREICHE	5
2.1. FAMILIEN- UND ERBRECHT	5
2.2. EINWOHNERKONTROLLE	6
2.3. ORTSPOLIZEIWESEN	6
2.4. BAUWESEN	g
2.5. NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS	12
2.6. AMTLICHE BEWERTUNG	12
2.7. DATENSCHUTZ	12
2.8. VERSCHIEDENES	12
2 ÜBERGANGS LIND SCHLUSSRESTIMMUNGEN	12

#### 1. Allgemeines

#### 1.1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare, externe Kosten und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 1.2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand a) Aufgabenerfüllung durch Gemeindeverwaltung

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I.
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr und den Stundenansatz der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

#### 1.3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

#### 1.4. Gebührenerhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

V	erzugszins	Art. 13 Nach A	blauf der	Zahlungsfrist sind	ohne weiteres	ein \	√erzugs-
---	------------	----------------	-----------	--------------------	---------------	-------	----------

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

#### 2. Gebührenbereiche

#### 2.1. Familien- und Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Bestattungs- wunsch, Aufbewahrung, mit Empfangs- schein	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Er- öffnung	CHF 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröff- nung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

#### 2.2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung

Art. 16 <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von

Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Aus-

ländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Lebensbescheinigung

Art. 17 Lebensbescheinigung

CHF 10.00

Einbürgerung

**Art. 18** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuch allgemein (kommt auch zur Anwendung, wenn das Verfahren abgebrochen wird, oder für längere Zeit sistiert wird)

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Kindern und Jugendlichen zwischen 15. und 25. Lebensjahr

über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht) <sup>1</sup>

Art. 28 KBüG (Gesetz

<sup>3</sup> Erteilung Gemeindebürgerrecht

- Kinder und Jugendliche zw. 15. und 25. Lebensjahr

- Erwachsene - Ehepaar CHF 300.00 CHF 1'200.00 CHF 1'400.00

<sup>4</sup> Gesuchsbehandlung, Befragung, etc.

externe Kosten

<sup>5</sup> Kosten für Einbürgerungstests, Einbürgerungskurse, Sprachstandanalysen und Sprachkurse gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.

#### 2.3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

**Art. 19** Desinfektion unter Beizug des/der Desinfektors/Desinfektorin

effektiver Aufwand

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

**Art. 20** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt

Gebühren gemäss Art. 26 ff.

werden:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anpassung GVB vom 3. Juni 2021

	<ul> <li><sup>2</sup> Stellungnahme zur</li> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Ver-</li> </ul>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II		
	waltungszwang <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II		
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II		
Handel und Gewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I		
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I		
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.	CHF 40.00		
	<ul> <li>Für jede weitere 10 m2 und jeden weiteren Tag:</li> <li>Boden wie Strassen, Trottoirs, Plätze, etc.:</li> </ul>	CHF 40.00		
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)			
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden			
<sup>1</sup> Bewirtschaftung von Park- plätzen [Eingefügt 28.05.2019]	<b>Art. 22 a</b> <sup>1</sup> Öffentliche Strassen und Plätze, welch meinde stehen, können mittels Parkuhren, Parkka bewirtschaftet werden.			
	<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung erfolgt mit der Bezeichnung gen Parkplätzen mit zentralen Parkuhren und gen chen Plätzen.			
<sup>1</sup> Gebührenpflichtige öffentli- che Parkplätze (Dauerparkieren)	<b>Art. 22 b</b> <sup>1</sup> Der Parkplatz bei der Aare wird mit ein tet.	ner Parkuhr bewirtschaf		
[Eingefügt 28.05.2019]	<sup>2</sup> Alle übrigen gemeindeeigenen Parkplätze, die reden, benötigen eine behördliche Bewilligung bzw.			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision GVB vom 28. Mai 2019, Artikel 22 a - h

<sup>3</sup> Als regelmässiges Parkieren gilt das mindestens dreimalige Abstellen pro Woche (tagsüber und nachts) von mehr als zwei Stunden.

<sup>4</sup> Mit einer Monats- oder Jahresparkkarte besteht kein Anspruch auf einen auf einen festen Parkplatz.

<sup>1</sup> Parkplatzgebühren [Eingefügt 28.05.2019]

Art. 22 c <sup>1</sup> Das Parkieren bei der Aare ist kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen gelten folgende Parkplatzgebühren:

a) Parkplätze bis zu CHF 3.00 pro Stunde

b) Parkkarten

bis CHF 15.00 pro Tag;

bis CHF 150.00 pro Monat;

bis CHF 1'500.00 pro Jahr.

<sup>3</sup> Für Mieter von Bootsplätzen an der Aare gelten gesonderte Tarife.

<sup>1</sup> Parkkarten

[Eingefügt 28.05.2019]

**Art. 22 d** <sup>1</sup> Parkkarten können gegen Gebühr bei der Gemeindeverwaltung Arch bezogen werden.

<sup>2</sup> Auf allen öffentlichen Parkplätzen, die zum Dauerparkieren genutzt werden, gelten die Parkkartengebühren gemäss Art. 22 Bst. c, Abs. 2.

<sup>3</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

<sup>1</sup> Ausnahmen

[Eingefügt 28.05.2019]

**Art. 22 e** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Anlässe örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen.

<sup>1</sup> Rückvergütung

[Eingefügt 28.05.2019]

**Art. 22 f** Vorausbezahlte Gebühren werden nur bei endgültiger vorzeitiger Rückgabe der Parkkarte zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

<sup>1</sup> Strafbestimmungen

[Eingefügt 28.05.2019]

**Art. 22 g** Bei Verstössen gegen die Bestimmungen in Art. 22 a bis Art. 22 f, namentlich Parkkarten missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.

<sup>1</sup> Inkrafttreten

[Eingefügt 28.05.2019]

**Art. 22 h** Mit Inkrafttreten dieser Teilrevision werden alle widersprechenden Bestimmungen ersatzlos aufgehoben, insbesondere diejenigen im Gemeindepolizeireglement vom 4. Dezember 2006.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teilrevision GVB vom 28. Mai 2019, Artikel 22 a - h

Fundbüro CHF 10.00 Art. 23 Herausgabe von Fundgegen-stän-

Art. 24 gelöscht Waffenerwerbsschein 1

Hundetaxe Art. 25 <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hun-

detaxe gemäss Art. 13 des kantonalen

Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Ausnahmen sind in Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes ge-

regelt.

Exmission <sup>2</sup> **Art. 25a** <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss

Art. 4 der kantonalen Exmissionsverord-[Eingefügt 03.06.2021]

nung (ExmV).

<sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Aufwandgebühr I

#### 2.4. Bauwesen

#### 2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prü-Art. 26 <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und Aufwandgebühr I oder fung externe Kosten inhaltliche Richtigkeit

Profilkontrolle <sup>2</sup> Profilkontrolle Aufwandgebühr II

> und/oder externe Kosten

Mängelbehebung <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher CHF 30.00

Mängel

Vorläufige formelle und Art. 27 1 Prüfung auf formelle und offen-Aufwandgebühr II materielle Prüfung sichtliche materielle Mängel oder externe Kosten

> <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung CHF 50.00

<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Aufwandgebühr II

Abschreibungsverfügung

<sup>1</sup> Anpassung GVB vom 3. Juni 2021, Artikel aufgehoben

<sup>2</sup> Ergänzung GVB vom 3. Juni 2021

Koordinierte, materielle **Art. 28** <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Aufwandgebühr II Prüfung Baubewilligungsverfahren oder externe Kosten Gemeinde = Baubewilli-<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Neben-CHF 20.00 pro Gegungsbehörde bewilligungen such Publikation <sup>3</sup> Publikation CHF 50.00 Publikationsgebühren effektive Kosten **Publikation** CHF 50.00 <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn <sup>5</sup> Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II oder externe Kosten Bauentscheid <sup>6</sup> Bauentscheid Aufwandgebühr II oder externe Kosten <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung externe Kosten Gleiche Gebühren wie b) Gewässerschutz Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) c) Strassenanschluss Aufwandgebühr II d) Beanspruchung Strassenterrain Aufwandgebühr II externe Kosten e) Brandschutz f) Kanalisation externe Kosten g) Energietechnischer Massnahmennachexterne Kosten weis h) Wasseranschluss externe Kosten i) Elektrizitätsanschluss externe Kosten j) Gemeinschaftsantennenanlagen -CHF 30.00 Anschluss Einsprachen Art. 29 1 Prüfung und Behandlung von Ein-Aufwandgebühr II sprachen und/oder externe Kosten (Gemeinde nicht Baubewil-<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II ligungsbehörde) und/oder externe Kosten

Aufwandgebühr II und/oder

externe Kosten

Antrag	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II oder externe Kosten	
Amtsberichte	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten	
eBau <sup>1</sup> [Eingefügt 03.06.2021]	<sup>5</sup> Baugesuch im eBau erfassen	Aufwandgebühr I	
Projektänderungen / Ver- längerungen	<b>Art. 30</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den Verfah- rensschritten analog Baugesuch	
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00	
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	
Rückzug des Baugesuches	<b>Art. 33</b> Bei Rückzug des Baugesuchs werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt.	Aufwandgebühr II	
2.4.2. Baukontrolle			
Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00	
Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Elektrizitätsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II und/oder externe Kosten	

Massnahmen

**Art. 36** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen, Wieder-

herstellung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ergänzung GVB vom 3. Juni 2021

#### 2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

**Art. 38** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahn-

bauten, usw.)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

#### 2.5. Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme Art. 39 Nachführungsarbeiten nach Art. 38

des Gesetzes über die amtliche Vermes-

sung vom 15.1.1996

Gesetz über die amtliche Vermessung

(215.341)

#### 2.6. Amtliche Bewertung

Amtliche Bewertung Art. 40 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

<sup>2</sup>Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

CHF 10.00

Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstü-

cke und Wasserkräfte

(661.543)

#### 2.7. Datenschutz

Datenschutz Art. 41 <sup>1</sup>Einsicht in eigene Daten gemäss

Datenschutzgesetz

Unentgeltlich gemäss Art. 31 KDSG

#### 2.8. Verschiedenes

Nachschlagen im Gemeindear-

chiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Gemeindeschreiberei	<b>Art. 43</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	
Betreuungsgutscheine <sup>1</sup> [Eingefügt 03.06.2021]	Art. 43a Behandlung Gesuche für Betreuungsgutscheine	CHF 50.00 pro Gesuch
Gebühreninkasso	Art. 44 <sup>1</sup> Zahlungserinnerung	CHF 0.00
	<sup>2</sup> Mahnung <sup>2</sup>	CHF 30.00
	<sup>3</sup> Verfügung	CHF 50.00

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	
(Tarif)	

**Art. 45** <sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung (Tarif) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung ebenfalls nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien usw.) fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

#### Übergangsbestimmung

**Art. 46** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

#### Inkrafttreten

**Art. 47** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2011 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2017.

#### **Einwohnergemeinde Arch**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Sig. Barbara Eggimann sig. Barbara Bösiger

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ergänzung GVB vom 3. Juni 2021

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Korrektur GVB vom 3. Juni 2021

#### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. April bis und mit 15. Mai 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 18. Mai 2017 Die Gemeindeschreiberin

Sig. Barbara Bösiger

Die Teilrevision (Art. 22 a – h) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019 beschlossen.

#### **Einwohnergemeinde Arch**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Sig. Barbara Eggimann sig. Barbara Bösiger

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2019 bis 27. Mai 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 29. Mai 2019 Die Gemeindeschreiberin

Sig. Barbara Bösiger

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2021 beschlossen. Sie tritt per 3. Juni 2021 in Kraft.

#### **Einwohnergemeinde Arch**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Barbara Eggimann Barbara Bösiger

#### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision zum Organisationsreglement vom 4. Mai 2021 bis 3. Juni 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Arch öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Arch, 4. Juni 2021 Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger